

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 23. April 1999

Gemäß § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 2 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I, S. 991) und §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171 - 172) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 21. April 1999 die folgende Satzung beschlossen:

(1. Änderung vom 31.03.2004)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach § 6 Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie werden auf der Grundlage der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Geflügelfleisch bemessen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, die die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlassen oder in Anspruch nehmen.

§ 3 Gebührentatbestände und Gebührenmaßstab

(1) Im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten werden folgende Gebührensätze festgelegt

- a) Die Untersuchungsgebühr beträgt bei Schlachtgeflügeluntersuchungen im Ursprungsbetrieb (Lebenduntersuchung)

	Euro/Tier
für Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,0035
für anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr	0,007
für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,014

- b) Die Untersuchungsgebühr für die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung beträgt bei Schlachtungen in EG-zugelassenen Geflügelschlachtbetrieben

	Euro/Tier
- wenn keine Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb durchgeführt wurde	
für Masthähnchen und -hähnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,0175
für anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr	0,035
für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,07
- wenn eine Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb durchgeführt wurde	
für Masthähnchen und -hähnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,014
für anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr	0,028
für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,056

- (2) Für die Untersuchung auf Rückstände entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan beträgt die Gebühr zusätzlich zu Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b)

in Geflügelschlachtbetrieben	EURO/t Fleisch 1,35
------------------------------	------------------------

§ 4 Wartegebühr

Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben. Diese beträgt, soweit sie über eine Wartezeit von 30 Minuten hinausgeht,

je Arbeitsstunde	a) Amtlicher Tierarzt	105,00 DM	53,70 EURO
	b) Geflügelfleischkontrolleur	61,00 DM	31,20 EURO

Angefangene Arbeitsstunden werden bis je 15 Minuten mit $\frac{1}{4}$ der Gebühr zu a) bzw. b) berechnet.

§ 5
Erstattung von Auslagen

- (1) Entstehen infolge verspäteter Anmeldung der Untersuchung zusätzliche Fahrtkosten, so hat der Verfügungsberechtigte diese Auslagen neben den Gebühren zu entrichten.
- (2) Für jeden angefangenen Fahrkilometer werden 0,30 Euro berechnet.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren (einschließlich der Erstattung der Auslagen) werden von der zuständigen Gebührenabrechnungsstelle des Landkreises durch Gebührenbescheid festgesetzt und eingezogen. Die Gebühr ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, spätestens unmittelbar vor der Untersuchung, abhängig gemacht werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.1998 in Kraft.